MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

Bezirk Korneuburg/NÖ

Nr. 1/2018

Geschäftszahl: 0003-15-00091-78
EDV: G:ALLGEMEINER SCHRIFTVERKEHR/SEKRETARIAT/18-03/2018-0044-jas

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Langenzersdorf am **Montag**, dem **26.03.2018,** im Festsaal der Marktgemeinde.

BEGINN: **19.00 Uhr** ENDE: **20.45 Uhr**

Die Einladung erfolgte am **21. 03.2018** durch E-Mail.

VON DEN MANDATAREN WAREN ANWESEND:

1.	Bgm.	Arbesser Mag. Andreas	ÖVP
2.	Vbgm.	Waygand Josef	ÖVP
3.	GGR.	Grassl DI Franz	ÖVP
4.	GGR.	König Peter	ÖVP
5.	GGR.	Korp Mag. Robert	GRÜNE
6.	GGR.	Rainer Bernhard	ÖVP
7.	GGR.	Schleich Wolfgang	SPÖ
8.	GGR.	Stindl Waltraud	GRÜNE
9.	GGR.	Treitl Ingeborg	ÖVP
10.	GR.	Batik Johann	ÖVP
11.	GR.	Buresch DI Dr. Martin	ÖVP
12.	GR.	Danha Karl	SPÖ
13.	GR.	Dornmayer Markus	ÖVP
14.	GR.	Dornhecker Claudia	ÖVP
15.	GR.	Eisenheld Ing. Christian	ÖVP
16.	GR.	Grünauer Walter	ÖVP
17.	GR.	Hofer Martin	GRÜNE
18.	GR.	Ivan Doris	ÖVP
19.	GR.	Kellinger Friedrich	FPÖ
20.	GR.	Kolfelner Renate	GRÜNE
21.	GR.	Korp Nora	GRÜNE
22.	GR.	Lehner Roswitha	ÖVP
23.	GR.	Martinetz Gertrude	SPÖ
24.	GR.	Ruzicka Michael	ÖVP
25.	GR.	Trimmel Ernst	ÖVP
26.	GR.	Winkler Josef	FPÖ

ENTSCHULDIGT WAREN:

1.	GGR.	Ebner Bernhard, MBA	ÖVP
2.	GR.	Bär Mag. Siegrun	ÖVP
3.	GR.	Hrdliczka Christian	SPÖ
4.	GR.	Kapeller Karin	ÖVP
5.	GR.	Schilling Barbara	ÖVP
6.	GR.	Schwinger Alexander	ÖVP
7.	GR.	Zehner Mag. (FH) René	GRÜNE

AUSSERDEM WAR ANWESEND:
Gemeindeamtsdirektor Mag. Dr. Helmut Haider als Schriftführer

VORSITZENDER: Bürgermeister Mag. Andreas Arbesser (ÖVP)

DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.
DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG.

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 11.12.2017
3. Berichte
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2017
6. Beschlussfassung Örtliches Raumordnungsprogramm 12. Änderung
7. Beschlussfassung Bebauungsplan 11. Änderung
8. Beschluss Zuschlagsentscheidung Rahmenvereinbarung für Siedlungswasserbau 2018-2021
9. Beschlussfassung Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds ABA BA 16
10. Beauftragung Durchführung Ausschreibung Straßenbauprojekte 2018 – Gehsteigsanierungen, Friedhofsplatz und teilweise Praunstraße
11. Beauftragung Umbauarbeiten FF Langenzersdorf
12. Beschluss Grundabtretung Öffentliches Gut Magdalenenhofstraße
13. Grundsatzbeschluss thermische Sanierung Seniorenwohnhausanlage
14. Grundsatzbeschluss Sanierung Kanal- und Wasserleitung In Schiffeln
15. Grundsatzbeschluss Sanierung Kanal- und Wasserleitung LB3
16. Grundsatzbeschluss Bahnhofsumbau 2020-2021
17. Beschlussfassung finanzielle Unterstützung für Volontariatseinsatz
18. Subvention FF Ball 2018
19. Subvention Adventkunstmarkt 2017
20. Subventionen Langenzersdorfer Lauftage
21. Subvention Museumsverein Langenzersdorf
22. Verleihung von Ehrenzeichen

Der Bürgermeister
gez. Mag. Andreas Arbesser

DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.

VERLAUF DER SITZUNG:

1.
FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2.
GENEHMIGUNG BZW. ABÄNDERUNG DES ÖFFENTLICHEN SITZUNGSPROTOKOLLS ÜBER DIE GEMEINDERATSSITZUNG VOM 11.12.2017

Gegen den Inhalt der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom **11.12.2017** langten schriftlich keine Einwendungen ein, das Protokoll gilt daher als genehmigt.

3.
BERICHTE

- **BGM Mag. Arbesser**
  lädt zur Bürger-Info zum Ortszentrum am 12.4.2018 um 19:00 Uhr, im Rahmen der Zukunftskonferenz in den Festsaal ein.
  Berichtet, dass die Unterschriftenliste für Tempo 80 auf der A22 noch bis zum 15.4.2018 im Bürgerservice aufliegen.

- **GGR. DI Grassl**
  berichtet vom Abflachen der Schwellen in der Hohlfeldergasse für Rollstuhlfahrer.

- **GGR. Treitl**
  berichtet von den Veranstaltungen und lädt dazu ein.

- **GGR. Rainer**
  lädt zur Aktion Sauberes Langenzersdorf am 7.4.2018 ein. Start ist um 9:00 Uhr am Enzo-Platz.

- **GR. Hofer**
  berichtet, dass viele Gehsteige haufenweise mit Salz bedeckt sind. Salz ist schlecht für die Umwelt und auch verboten. GR. Hofer ersucht um entsprechenden Hinweis in den Gemeindenachrichten.

- **GGR. Schleich**
  berichtet von der Gastronomie Seeschlacht. Die Ausschreibung ist im Zeitplan.

- **GR. Kolfelner**
  Die Gemeinde hat bereits mehrere Resolutionen zu Tempo 80 auf der A22 verabschiedet. Jetzt kommt die Initiative von den Bürgern. 80 ist die beste Lösung für die Lärm- und Schadstoffreduktion. Wenn die Gemeinde ernst genommen werden will, müssen rechtliche Schritte bis hin zu Blockaden angedacht werden.

- **GGR. Stindl**
  kritisiert ebenfalls die Salzstreuung.
  Berichtet von den Öffnungszeiten vom Jugendtreff.

4.
BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Herr **GR. Winkler** verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 16.03.2018, eingelangt am 19.03.2018, GZ 18-02629
[Beilage A der amtlichen Protokollsammlung].

Bürgermeister Mag. Arbesser bedankt sich bei GR. Winkler und nimmt den oben angeführten Prüfbericht zur Kenntnis.

5.
BESCHLUSSFASSUNG RECHNUNGSABSCHLUSS 2017

Vbgm. Waygand bedankt sich bei GR. Winkler und dem Prüfungsausschuss, dem Gemeindeamt Dr. Haider und Frau Stritzl für die Unterstützung und die genau Arbeit, und bei den Kolleginnen und Kollegen des Gemeindevorstandes für die Budgetdisziplin und stellt folgenden Antrag:

" Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2017 ist in der Zeit von 10.03.2018 bis 24.03.2018 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2017 beschließen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

6.
BESCHLUSSFASSUNG ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 12. ÄNDERUNG

Bgm Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

"Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2017 wurde die Absichtserklärung betreffend Örtliches Raumordnungsprogramm 12. Änderung abgegeben.

Die diesbezügliche Auflage fand in der Zeit vom 09.01.2018 bis 20.02.2018 statt. Es langten sechs diesbezügliche Stellungnahmen im Gemeindeamt ein, welche seitens der Firma Büro Dr. Paula ZT GmbH. ausgewertet und bearbeitet wurden: Die erforderliche Begutachtung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 12. Änderung durch das Amt der NÖ Landesregierung langte hieramts bis dato noch nicht ein.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen.

1 Ausgangssituation
Der Entwurf zur 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Gemeinde Langenzersdorf lag in der Zeit vom 09.01.2018 bis 20.02.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Flächenwidmungsplans in 2 Punkten.

Der Entwurf umfasste folgende Änderungen:

NR	BEREICH / KG	ÄNDERUNG
1	Änderung Flächenwidmungsplan Grdstk. Nr. 595/2, 595/1, 600, 601 KG Langenzersdorf	• Umwidmung private Verkehrsfläche (Vp) in Bauland Wohngebiet (BW) • Geringfügige Anpassung der Abgrenzung BW/Vö • Streichung Kenntlichmachung „Tankstelle“
2	Änderung Flächenwidmungsplan: Grdstk. Nr. 316/4 KG Langenzersdorf	• Umwidmung Grünland-Ödland (Gö) in private Verkehrsfläche (Vp)

Während der öffentlichen Einsichtnahme sind folgende Stellungnahmen eingelangt:
1. Stellungnahme Hr. Heinrich (16. Jänner 2018)
2. Stellungnahme Fam. Seidlberger (13. Februar 2018)
3. Stellungnahme Fam. Graf, Fam. Goll + Unterschriftenliste (01. Februar 2018)
4. Stellungnahme Fr. Pangratz (03. Februar 2018)
5. Stellungnahme Abteilung Straßenplanung (20. Februar 2018)
6. Stellungnahme Gerda Endlweber (16. Februar 2018)

Ein Gutachten des Amtssachverständigen (ASV) des Amtes der NÖ Landesregierung langte innerhalb von vier Wochen nach Ende der Auflage nicht ein. Nach telefonischer Rückfrage wurden vom Amtssachverständigen DI Hois keine fachlichen Probleme bei den gegenständlichen Änderungspunkten gesehen.

2 Stellungnahmen

2.1 Karl Heinrich, verfasst am 16.01.2018, eingelangt am 16.01.2018, Geschäftszahl 18-00530 (Beilage B1 der amtlichen Protokollsammlung)

Hr. Heinrich führt in seiner Stellungnahme folgenden Punkt zum Änderungspunkt 1 an:
1. Die Fläche der ehemaligen Tankstelle sollte im Sinne der CO2 Reduktion mit Bäumen bepflanzt werden und nicht als Bauland gewidmet werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu dem oben angeführten Punkt der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um eine innerörtliche Grundfläche, die sich in Privateigentum befindet und durch die bestehende Infrastruktur vollständig erschlossen ist. Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung, die kurze Wege ermöglicht soll diese Fläche nun als Bauland genutzt werden. Auch durch eine innerörtliche Siedlungsentwicklung mit kurzen Wegen zu öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsträgern ist eine Maßnahme zur CO2 Reduktion.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Entwurf zu beschließen.

2.2 Familie Seidlberger, verfasst am 24.01.2018, eingelangt am 16.02.2018 Geschäftszahl 18-01637 (Beilage B2 der amtlichen Protokollsammlung)

Fam. Seidlberger führt in Ihrer Stellungnahme folgende Punkte zum Änderungspunkt 1 an:
1. Eine durchgehende Verbauung der Fläche soll verhindert werden.
2. Die vormals geplante Freifläche soll in ihrer Freihaltung durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.
3. Alternativ sollte eine Verwendung als Park überlegt werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Für die gegenständliche Fläche sind Festlegungen im Bebauungsplan vorgesehen, die eine durchgehende Verbauung der Fläche verhindern. Siehe Beschlussempfehlung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes.

ad 2: Die angeführte Freifläche betrifft Festlegungen im Bebauungsplan. Siehe Beschlussempfehlung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes.

ad 3: Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um eine innerörtliche Grundfläche, die sich in Privateigentum befindet und durch die bestehende Infrastruktur vollständig erschlossen ist. Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung, die kurze Wege ermöglicht soll diese Fläche nun als Bauland genutzt werden. Die Nutzung als Parkfläche wird aufgrund der nahgelegenen Erholungsbereiche am Bisamberg nicht angestrebt.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Entwurf zu beschließen.

2.3 Familie Graf, Familie Goll + Unterschriftenliste, verfasst am 01.02.2018, eingelangt am 02.02.2018, Geschäftszahl 18-01022 (Beilage B3 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Punkte zum Änderungspunkt 1 angeführt:
1. Die Änderung im Bereich der Tankstelle wird nicht beeinsprucht.
2. Eine durchgehende Verbauung der Fläche soll verhindert werden.
3. Die vormals geplante Freifläche soll in ihrer Freihaltung durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.
4. Alternativ sollte eine Verwendung als Park überlegt werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Die gegenständliche Umwidmung betrifft eine geringfügige Adaptierung der öffentlichen Verkehrsfläche und die Umwidmung der ehemaligen Tankstelle in Bauland Wohngebiet. Diese Inhalte werden in der gegenständlichen Stellungnahme nicht beeinsprucht.

ad 2: Für die gegenständliche Fläche sind Festlegungen im Bebauungsplan vorgesehen, die eine durchgehende Verbauung der Fläche verhindern. Siehe Beschlussempfehlung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes.

ad 3: Die angeführte Freifläche betrifft Festlegungen im Bebauungsplan. Siehe Beschlussempfehlung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes.

ad 4: Bei der gegenständlichen Umwidmungsfläche handelt es sich um eine innerörtliche Grundfläche, die sich in Privateigentum befindet und durch die bestehende Infrastruktur vollständig erschlossen ist. Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung, die kurze Wege ermöglicht soll diese Fläche nun als Bauland genutzt werden. Dies wurde in der Stellungnahme auch nicht beeinsprucht. Die Nutzung als Parkfläche wird aufgrund der nahgelegenen Erholungsbereiche am Bisamberg nicht angestrebt.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Entwurf zu beschließen.

2.4 Dr. Sibylle Pangratz, verfasst am 03.02.2018, eingelangt am 06.02.2018, Geschäftszahl 18-01213 (Beilage B4 der amtlichen Protokollsammlung)

Hr. Pangratz führt in seiner Stellungnahme folgende Punkte zum Änderungspunkt 1 an:
1. Eine durchgehende Verbauung der Fläche soll verhindert werden.
2. Die vormals geplante Freifläche soll in ihrer Freihaltung durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.
3. Alternativ sollte eine Verwendung als Park überlegt werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme folgendes festgestellt werden:

ad 1: Für die gegenständliche Fläche sind Festlegungen im Bebauungsplan vorgesehen, die eine durchgehende Verbauung der Fläche verhindern. Siehe Beschlussempfehlung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes.

ad 2: Die angeführte Freifläche betrifft Festlegungen im Bebauungsplan. Siehe Beschlussempfehlung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes.

ad 3: Bei der gegenständlichen Umwidmungsfläche handelt es sich um eine innerörtliche Grundfläche, die sich in Privateigentum befindet und durch die bestehende Infrastruktur vollständig erschlossen ist. Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung, die kurze Wege ermöglicht soll diese Fläche nun als Bauland genutzt werden. Die Nutzung als Parkfläche wird aufgrund der nahgelegenen Erholungsbereiche am Bisamberg nicht angestrebt.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Entwurf zu beschließen.

2.5 Abteilung Straßenplanung, verfasst am 20.02.2018, eingelangt am 21.02.2018, Geschäftszahl 18-01752 (Beilage B5 der amtlichen Protokollsammlung)
Von Seiten der Abteilung Straßenplanung wird eine Stellungnahme abgegeben, in der angeführt wird, dass es keine aktuellen Projekte im Straßennetz gibt. Dementsprechend gibt es keine Konflikte mit der gegenständlichen 12. Änderung.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Entwurf zu beschließen.

2.6 Gerda Endlweber, verfasst am 16.02.2018, eingelangt am 19.02.2018, Geschäftszahl 18-01640 (Beilage B6 der amtlichen Protokollsammlung)
Fr. Endlweber führt in ihrer Stellungnahme folgende Punkte zum Änderungspunkt 1 an:
1. Festlegung der hinteren Baufluchtlinie zur Sicherung des Grünraumes gedacht.
2. Sorge für ein Mindestmaß an Grünflächen.
3. Gegen die Umwidmung der ehemaligen Tankstelle in Bauland.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:
ad 1: Die angeführte hintere Baufluchtlinie betrifft Festlegungen im Bebauungsplan. Siehe Beschlussempfehlung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes.
ad 2: Für die gegenständliche Fläche sind Festlegungen im Bebauungsplan vorgesehen, die eine durchgehende Verbauung der Fläche verhindern. Siehe Beschlussempfehlung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes.
ad 3: Bei der gegenständlichen Umwidmungsfläche handelt es sich um eine innerörtliche Grundfläche, die sich in Privateigentum befindet und durch die bestehende Infrastruktur vollständig erschlossen ist. Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung, die kurze Wege ermöglicht, soll diese Fläche nun als Bauland genutzt werden.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß dem Entwurf zu beschließen.

3 Beschlussempfehlung:
Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird abschließend empfohlen, die 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterungen gemäß dem Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt das Örtliche Raumordnungsprogramm 12. Änderung nach Erörterung der abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Beschlussempfehlung der Firma Büro Dr. Paula vom 21.03.2018, eingelangt am 21.03.2018 **(Beilage B7 der amtlichen Protokollsammlung)** und vorbehaltlich einer positiven Begutachtung des Amtes der NÖ Landesregierung, mit folgender

Verordnung

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Langenzersdorf (12. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G17075/F12 verfasste Plandarstellung, welche mit einem

Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser"

[Beilage B der amtlichen Protokollsammlung].

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

7.
BESCHLUSSFASSUNG BEBAUUNGSPLAN 11. ÄNDERUNG

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

"Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2017 wurde die Absichtserklärung betreffend Bebauungsplan 11. Änderung abgegeben.

Der Erläuterungsbericht der Fa. Büro Dr. Paul langte am 05.12.2017 hieramts ein und wurde mit der Geschäftszahl 17-11748 versehen **(Beilage C11 der amtlichen Protokollsammlung)**. Die diesbezügliche Auflage fand in der Zeit vom 09.01.2018 bis 20.02.2018 statt. Es langten hieramts 9 Stellungnahmen ein, welche seitens der Firma Büro Dr. Paula ZT GmbH. ausgewertet und bearbeitet wurden.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen.

1 Ausgangssituation
Der Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Langenzersdorf lag in der Zeit vom 09.01.2018 bis 20.02.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Geplant ist die Änderung des Bebauungsplanes in 3 Punkten für folgende Bereiche:
1. Wiener Straße/Mitterreiter Weg/Winzergasse
2. Schulstraße/Johann Kurz Gasse
3. Berichtigung Flächenwidmung im Bereich des Grdst. Nr. 316/4 KG Langenzersdorf (12. Änderung FWP)

Während der öffentlichen Einsichtnahme sind folgende Stellungnahmen eingelangt:
1. Stellungnahme Karl Heinrich (16. Jänner 2018)
2. Stellungnahme Fam. Seidlberger (13. Februar 2018)
3. Stellungnahme Fam. Graf, Fam. Goll + Unterschriftenliste (01. Februar 2018)
4. Stellungnahme Fr. Pangratz (03. Februar 2018)
5. Stellungnahme Mag. Werner Fleischanderl und DI Irene Kammerer vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner (08. Februar 2018)
6. Stellungnahme Daniel Gerobl (12. Februar 2018)
7. Stellungnahme Gerda Endlweber (16. Februar 2018)
8. Stellungnahme Birgit Mather (19. Februar 2018)
9. Stellungnahme Brigitte Jaffry (20. Februar 2018)

Während des laufenden Verfahrens zur 11. Änderung des Bebauungsplanes wurden die 10a. Änderung des Flächenwidmungsplanes von der Landesregierung mit 01. Februar 2018 genehmigt und ist nach der Kundmachung der Verordnung nun bereits rechtskräftig. Die

angeführte Änderung betrifft ausschließlich Inhalte des Flächenwidmungsplanes. Inhalte des Bebauungsplanes werden durch die Änderung nicht berührt.

Da die geänderte Flächenwidmung bereits in Rechtskraft erwachsen ist, wurde im Sinne der Gewährleistung der Plankonformität zwischen Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan die geänderte Flächenwidmung (Gö in Ggü-Garten) im Bebauungsplan berücksichtigt und kenntlich gemacht. Um eine einheitliche Plandarstellung zu gewährleisten wird das entsprechende Planblatt, auf dem die geänderte Flächenwidmung bereits in schwarz kenntlich gemacht ist, im Zuge der 11. Änderung des Bebauungsplanes als Plandruck beigelegt.

Von Seiten der Behörde des Amtes der NÖ Landesregierung wurden keine Anmerkungen zur gegenständlichen 11. Änderung des Bebauungsplanes eingebracht. Zu den eingelangten Stellungnahmen wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben.

2 Stellungnahmen

2.1 Karl Heinrich, verfasst am 16.01.2018, eingelangt am 16.01.2018, Geschäftszahl 18-00530 (Beilage C1 der amtlichen Protokollsammlung)

Hr. Heinrich führt in seiner Stellungnahme folgenden Punkt zum Änderungspunkt 1 an:
1. Die Fläche der ehemaligen Tankstelle sollte im Sinne der CO2 Reduktion mit Bäumen bepflanzt werden und nicht als Bauland gewidmet werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu dem oben angeführten Punkt der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um eine innerörtliche Grundfläche, die sich in Privateigentum befindet und durch die bestehende Infrastruktur vollständig erschlossen ist. Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung, die kurze Wege ermöglicht, soll diese Fläche nun als Bauland genutzt werden. Auch durch eine innerörtliche Siedlungsentwicklung mit kurzen Wegen zu öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsträgern ist eine Maßnahme zur CO2 Reduktion. Eine Pflanzung von Bäumen am Areal wird durch die gegenständlichen Festlegungen nicht verhindert.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß dem Entwurf zu beschließen.

2.2 Familie Seidlberger, verfasst am 24.01.2018, eingelangt am 16.02.2018, Geschäftszahl 18-01637 (Beilage C2 der amtlichen Protokollsammlung)

Fam. Seidlberger führt in Ihrer Stellungnahme folgende Punkte zum Änderungspunkt 1 an:
1. Eine durchgehende Verbauung der Fläche soll verhindert werden.
2. Die vormals geplante Freifläche soll in ihrer Freihaltung durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.
3. Alternativ sollte eine Verwendung als Park überlegt werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Im Bebauungsplan wird für die gesamte Fläche eine Bebauungsdichte von 40% vorgesehen. Diese Festlegung entspricht den Festlegungen im Umgebungsbereich. Damit ist eine maximale Ausnutzung von 40% der Gesamtfläche möglich. Auf dem Großteil der Grundstücksfläche (60%) ist damit keine Verbauung möglich. Weiters wurden am Grundstück vordere Baufluchtlinien vorgesehen, die eine Verbauung des vorderen Bauwichs verhindern.

ad 2: Im Zuge der vormaligen Änderung des Bebauungsplanes wurde von einer alleinigen Nutzung der bisher gewidmeten Baulandflächen der Grundstücke Nr.: 601, 600 und 595/1 ausgegangen. Damals erfolgte die Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie parallel zur Winzergasse um eine südorientierte Gartenzone als Puffer und Immissionsschutz zu der südlich angrenzenden Tankstelle zu sichern. Die Flächen im südlichen Anschluss an die hintere Baufluchtlinie wurden damals nicht gesondert mit einer Freifläche belegt.

Durch die Schließung der Tankstelle und die Umwidmung der Fläche im Bauland haben sich die Grundlagen für die vormals getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan wesentlich geändert. Da der Puffer- und Schutzbedarf zu der ehemaligen Tankstelle nicht mehr besteht, waren für die um das Grundstück Nr.: 595/2 vergrößerte Baulandfläche, neue Planungsüberlegungen anzustellen. Planungsziel der Gemeinde ist es durch die Anordnung von Hauptgebäuden parallel zur Wiener Straße (B3), zum Mitterreiter Weg und zur Winzergasse einen Immissionsschutz durch die Gebäude für die dahinterliegenden Grundstücksbereiche zu ermöglichen.
Dementsprechend wurde die als Immissionsschutz zur Tankstelle dienende hintere Baufluchtlinie aufgelassen und dadurch eine Bebauung an allen Straßenfronten ermöglicht. Eine gesonderte Regelung von Freiflächen besteht im gegenständlichen Baublock bisher nicht. Auf die Festlegung einer gesonderten freizuhaltenden Fläche innerhalb der gegenständlichen Grundflächen wurde im vorliegenden Entwurf im Sinne einer Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer im gesamten Baublock verzichtet.

In der gegenständlichen Stellungnahme wird nun gefordert, dass die vormals vorgesehen Pufferzone zur Tankstelle erhalten und in ihrer Freihaltung zusätzlich abgesichert wird. Nachdem die Grundlagen für die Festlegung einer Pufferzone in dem im Bebauungsplan vorgesehenen Ausmaß entfallen sind, erscheint es aus raumordnungsfachlicher Sicht,

1. im Sinne einer Begrenzung der baulichen Nutzung des Bodens auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß und
2. im Sinne des Anstrebens einer möglichst flächensparenden, verdichteten Siedlungsstruktur

nicht zielführend die gesamte Fläche von einer Bebauung freizuhalten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher vorgeschlagen im inneren Bereich der Grundstücke eine hintere Baufluchtlinie abzugrenzen und somit einen Teilbereich der vormalig freigehaltenen Fläche, der mit den oben angeführten neuen Zielsetzungen zur Nutzung der innerörtlichen Baulandfläche vereinbar ist, von einer Bebauung auszunehmen. Zusätzlich soll geregelt werden, dass im Bereich der hinteren Baufluchtlinie keine oberirdischen Gebäude zulässig sind. Es sollen in diesem Bereich nur unterirdische Bauwerke (z. Bsp.: Tiefgarage) zugelassen werden.

ad 3: Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um eine innerörtliche Grundfläche, die sich in Privateigentum befindet und durch die bestehende Infrastruktur vollständig erschlossen ist. Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung, die kurze Wege ermöglicht soll diese Fläche nun als Bauland genutzt werden. Die Nutzung als Parkfläche wird aufgrund der nahgelegenen Erholungsbereiche am Bisamberg nicht angestrebt.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Beschlussplan in der Form abgeändert zu beschließen, dass ein Teilbereich der Fläche durch eine hintere Baufluchtlinie abgegrenzt und von einer oberirdischen Bebauung freigehalten wird. Siehe Plandarstellung Beschlussplan und Ergänzung einer Besonderen Bestimmung BB5 im Verordnungstext.

2.3 Familie Graf, Familie Goll + Unterschriftenliste, verfasst am 01.02.2018, eingelangt am 02.02.2018, Geschäftszahl 18-01022 (Beilage C3 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Punkte zum Änderungspunkt 1 angeführt:

1. Die Änderung im Bereich der Tankstelle wird nicht beeinsprucht.
2. Eine durchgehende Verbauung der Fläche soll verhindert werden.
3. Die vormals geplante Freifläche soll in ihrer Freihaltung durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.
4. Alternativ sollte eine Verwendung als Park überlegt werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Der gegenständliche Punkt der Stellungnahme betrifft die 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes. Siehe Beschlussempfehlung zur 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

ad 2: Im Bebauungsplan wird für die gesamte Fläche eine Bebauungsdichte von 40% vorgesehen. Diese Festlegung entspricht den Festlegungen im Umgebungsbereich. Damit ist eine maximale Ausnutzung von 40% der Gesamtfläche möglich. Auf dem Großteil der Grundstücksfläche (60%) ist damit keine Verbauung möglich. Weiters wurden am Grundstück vordere Baufluchtlinien vorgesehen, die eine Verbauung des vorderen Bauwichs verhindern.

ad 3: Im Zuge der vormaligen Änderung des Bebauungsplanes wurde von einer alleinigen Nutzung der bisher gewidmeten Baulandflächen der Grundstücke Nr.: 601, 600 und 595/1 ausgegangen. Damals erfolgte die Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie parallel zur Winzergasse um eine südorientierte Gartenzone als Puffer und Immissionsschutz zu der südlich angrenzenden Tankstelle zu sichern. Die Flächen im südlichen Anschluss an die hintere Baufluchtlinie wurden damals aber nicht gesondert mit einer Freifläche belegt.
Durch die Schließung der Tankstelle und die Umwidmung der Fläche im Bauland haben sich die Grundlagen für die vormals getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan wesentlich geändert. Da der Puffer- und Schutzbedarf zu der ehemaligen Tankstelle nicht mehr besteht, waren für die um das Grundstück Nr.: 595/2 vergrößerte Baulandfläche, neue Planungsüberlegungen anzustellen. Planungsziel der Gemeinde ist es durch die Anordnung von Hauptgebäuden parallel zur Wiener Straße (B3), zum Mitterreiter Weg und zur Winzergasse einen Immissionsschutz durch die Gebäude für die dahinterliegenden Grundstücksbereiche zu ermöglichen. Dementsprechend wurde die als Immissionsschutz zur Tankstelle dienende hintere Baufluchtlinie aufgelassen und dadurch eine Bebauung an allen Straßenfronten ermöglicht. Eine gesonderte Regelung von Freiflächen besteht im gegenständlichen Baublock bisher nicht. Auf die Festlegung einer gesonderten freizuhaltenden Fläche innerhalb der gegenständlichen Grundflächen wurde im Sinne einer Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer im gesamten Baublock verzichtet.
In der gegenständlichen Stellungnahme wird nun gefordert, dass die vormals vorgesehen Pufferzone zur Tankstelle erhalten und in ihrer Freihaltung zusätzlich abgesichert wird. Nachdem die Grundlagen für die Festlegung einer Pufferzone in dem im Bebauungsplan vorgesehenen Ausmaß entfallen sind, erscheint es aus raumordnungsfachlicher Sicht,
1. im Sinne einer Begrenzung der baulichen Nutzung des Bodens auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß und
2. im Sinne des Anstrebens einer möglichst flächensparenden, verdichteten Siedlungsstruktur

nicht zielführend die gesamte Fläche von einer Bebauung freizuhalten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher vorgeschlagen im inneren Bereich der Grundstücke eine hintere Baufluchtlinie abzugrenzen und somit einen Teilbereich der vormalig freigehaltenen Fläche, der mit den oben angeführten neuen Zielsetzungen zur Nutzung der innerörtlichen Baulandfläche vereinbar ist, von einer Bebauung auszunehmen. Zusätzlich soll geregelt werden, dass im Bereich der hinteren Baufluchtlinie keine oberirdischen Gebäude zulässig sind. Es sollen in diesem Bereich nur unterirdische Bauwerke (z. Bsp.: Tiefgarage) zugelassen werden.

ad 4: Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um eine innerörtliche Grundfläche, die sich in Privateigentum befindet und durch die bestehende Infrastruktur vollständig erschlossen ist. Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung, die kurze Wege ermöglicht soll diese Fläche nun als Bauland genutzt werden. Die Nutzung als Parkfläche wird aufgrund der nahgelegenen Erholungsbereiche am Bisamberg nicht angestrebt.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Beschlussplan in der Form abgeändert zu beschließen, dass ein Teilbereich der Fläche durch eine hintere Baufluchtlinie abgegrenzt und von einer oberirdischen Bebauung freigehalten wird. Siehe Plandarstellung Beschlussplan und Ergänzung einer Besonderen Bestimmung BB5 im Verordnungstext.

2.4 Frau Sibylle Pangratz, verfasst am 03.02.2018, eingelangt am 06.02.2018, Geschäftszahl 18-01213 (Beilage C4 der amtlichen Protokollsammlung)

Frau Pangratz führt in ihrer Stellungnahme folgende Punkte zum Änderungspunkt 1 an:

1. Eine durchgehende Verbauung der Fläche soll verhindert werden.
2. Die vormals geplante Freifläche soll in ihrer Freihaltung durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.
3. Alternativ sollte eine Verwendung als Park überlegt werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Im Bebauungsplan wird für die gesamte Fläche eine Bebauungsdichte von 40% vorgesehen. Diese Festlegung entspricht den Festlegungen im Umgebungsbereich. Damit ist eine maximale Ausnutzung von 40% der Gesamtfläche möglich. Auf dem Großteil der Grundstücksfläche (60%) ist damit keine Verbauung möglich. Weiters wurden am Grundstück vordere Baufluchtlinien vorgesehen, die eine Verbauung des vorderen Bauwichs verhindern.

ad 2: Im Zuge der vormaligen Änderung des Bebauungsplanes wurde von einer alleinigen Nutzung der bisher gewidmeten Baulandflächen der Grundstücke Nr.: 601, 600 und 595/1 ausgegangen. Damals erfolgte die Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie parallel zur Winzergasse um eine südorientierte Gartenzone als Puffer und Immissionsschutz zu der südlich angrenzenden Tankstelle zu sichern. Die Flächen im südlichen Anschluss an die hintere Baufluchtlinie wurden damals aber nicht gesondert mit einer Freifläche belegt.
Durch die Schließung der Tankstelle und die Umwidmung der Fläche im Bauland haben sich die Grundlagen für die vormals getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan wesentlich geändert. Da der Puffer- und Schutzbedarf zu der ehemaligen Tankstelle nicht mehr besteht, waren für die um das Grundstück Nr.: 595/2 vergrößerte Baulandfläche, neue Planungsüberlegungen anzustellen. Planungsziel der Gemeinde ist es durch die Anordnung von Hauptgebäuden parallel zur Wiener Straße (B3), zum Mitterreiter Weg und zur Winzergasse einen Immissionsschutz durch die Gebäude für die dahinterliegenden Grundstücksbereiche zu ermöglichen.
Dementsprechend wurde die als Immissionsschutz zur Tankstelle dienende hintere Baufluchtlinie aufgelassen und dadurch eine Bebauung an allen Straßenfronten ermöglicht. Eine gesonderte Regelung von Freiflächen besteht im gegenständlichen Baublock bisher nicht. Auf die Festlegung einer gesonderten freizuhaltenden Fläche innerhalb der gegenständlichen Grundflächen wurde im Sinne einer Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer im gesamten Baublock verzichtet.
In der gegenständlichen Stellungnahme wird nun gefordert, dass die vormals vorgesehen Pufferzone zur Tankstelle erhalten und in ihrer Freihaltung zusätzlich abgesichert wird. Nachdem die Grundlagen für die Festlegung einer Pufferzone in dem imBebauungsplan vorgesehenen Ausmaß entfallen sind, erscheint es aus raumordnungsfachlicher Sicht,

1. im Sinne einer Begrenzung der baulichen Nutzung des Bodens auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß und
2. im Sinne des Anstrebens einer möglichst flächensparenden, verdichteten Siedlungsstruktur

nicht zielführend die gesamte Fläche von einer Bebauung freizuhalten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher vorgeschlagen im inneren Bereich der Grundstücke eine hintere Baufluchtlinie abzugrenzen und somit einen Teilbereich der vormalig freigehaltenen Fläche, der mit den oben angeführten neuen Zielsetzungen zur Nutzung der innerörtlichen Baulandfläche vereinbar ist, von einer Bebauungauszunehmen. Zusätzlich soll geregelt werden, dass im Bereich der hinteren Baufluchtlinie keine oberirdischen Gebäude zulässig sind. Es sollen in diesem Bereich nur unterirdische Bauwerke (z. Bsp.: Tiefgarage) zugelassen werden.

ad 3: Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um eine innerörtliche Grundfläche, die sich in Privateigentum befindet und durch die bestehende Infrastruktur vollständig erschlossen ist. Im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung, die kurze Wege ermöglicht soll diese Fläche nun als Bauland genutzt werden. Die Nutzung als Parkfläche wird aufgrund der nahgelegenen Erholungsbereiche am Bisamberg nicht angestrebt.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Beschlussplan in der Form abgeändert zu beschließen, dass ein Teilbereich der Fläche durch eine hintere Baufluchtlinie abgegrenzt und von einer oberirdischen Bebauung freigehalten wird. Siehe Plandarstellung Beschlussplan und Ergänzung einer Besonderen Bestimmung BB5 im Verordnungstext.

2.5 Daniel Gerobl, verfasst am 12.02.2018, eingelangt am 15.02.2018, Geschäftszahl 18-0550 (Beilage C5 der amtlichen Protokollsammlung)

Herr Gerobl führt in Ihrer Stellungnahme folgende Punkte zum Änderungspunkt 2 an:
1. Eine Zufahrt über die Johann Kurz-Gasse wird nicht begrüßt. Die Zufahrt über die Schulgasse wäre besser geeignet.
2. Bei vielen Grundstücken wurde eine hintere Verbauung vermieden. Da sich das Grundstück inmitten eines Wohngebietes befindet ist fraglich, warum hier ein verdichteter Wohnbau erfolgen soll.
3. Weiters soll eine Erhöhung der Bauklasse II auf 8,5m erfolgen, was von Hr. Gerobl aus nicht logisch erachtet wird.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes werden wird Rahmenbedingungen der Verkehrserschließung im Vergleich zum Rechtsstand nicht verändert. Die Gestaltung der Zu- und Abfahrt ist Projektbestandteil eines Einreichprojektes und ist im Zuge des Bauverfahrens zu beurteilen.

ad 2: Im Zuge der gegenständlichen Bebauungsplanänderung wird in Anpassung an die Festlegungen im Baublock, wie auch bei den anderen Grundstücken eine hintere Baufluchtlinie und eine Freifläche festgelegt, die auch im Bereich des gegenständlichen Grundstückes eine Verbauung der hinteren Grundstücksflächen verhindert. Dies ist im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan nicht vorgesehen gewesen.
Im Zuge der gegenständlichen Änderung wird der Bebauungsplan abgeändert. Der Bebauungsplan stellt Regeln für die Bebauung der Grundstücksfläche auf. ‚Ob eine Bebauung in Form eines Wohnbaues erfolgt wird nicht durch den Bebauungsplan vorgegeben.

ad 3: Im Bereich der gegenständlichen Grundflächen ist derzeit wahlweise die Bauklasse I, II festgelegt. Der derzeit auf dem südlichen Bereich des Grundstücks bestehende Baubestand ist im Bestand höher als die festgelegte Bauklasse I,II. Eine Änderung der Bauklasse erfolgt nur im südlichen Teilbereich des Grundstückes in welchem derzeit bereits ein höherer Baubestand besteht. Im nördlichen Bereich bleibt die Bauklasse I,II unverändert.
Aufgrund einiger vorliegender Stellungnahmen zur geplanten Erhöhung der Bauklasse ist geplant im Zuge des Beschlusses eine Abänderung der Festlegung dahingehend vorzunehmen, dass zusätzlich zur maximalen Gebäudehöhe von 9,5m der höchste Punkt des Gebäudes auf max. 14m eingeschränkt wird, um die Gesamthöhe des Gebäudes an die gesetzliche Regelung des §53a Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014 entsprechend der Bauklasse II anzugleichen.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Beschlussplan in der Form abgeändert zu beschließen, dass im südlichen Bereich des Grundstückes der höchste Punkt des Gebäudes durch eine Besondere Bestimmung BB4 auf 14m eingeschränkt wird. Siehe Plandarstellung Beschlussplan und Verordnungstext Beschluss.

2.6 Gerda Endlweber, verfasst am 16.02.2018, eingelangt am 19.02.2018, Geschäftszahl 18-01640 (Beilage C6 der amtlichen Protokollsammlung)

Fr. Endlweber führt in ihrer Stellungnahme folgende Punkte zum Änderungspunkt 1 an:
1. Festlegung der hinteren Baufluchtlinie zur Sicherung des Grünraumes gedacht.
2. Sorge für ein Mindestmaß an Grünflächen.
3. Gegen die Umwidmung der ehemaligen Tankstelle in Bauland.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1 und 2: Im Bebauungsplan wird für die gesamte Fläche eine Bebauungsdichte von 40% vorgesehen. Diese Festlegung entspricht den Festlegungen im Umgebungsbereich. Damit ist eine maximale Ausnutzung von 40% der Gesamtfläche möglich. Auf dem Großteil der Grundstücksfläche (60%) ist damit keine Verbauung möglich. Weiters wurden am Grundstück vordere Baufluchtlinien vorgesehen, die eine Verbauung des vorderen Bauwichs verhindern.
Im Zuge der vormaligen Änderung des Bebauungsplanes wurde von einer alleinigen Nutzung der bisher gewidmeten Baulandflächen der Grundstücke Nr.: 601, 600 und 595/1 ausgegangen. Damals erfolgte die Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie parallel zur Winzergasse um eine südorientierte Gartenzone als Puffer und Immissionsschutz zu der südlich angrenzenden Tankstelle zu sichern. Die Flächen im südlichen Anschluss an die hintere Baufluchtlinie wurden damals aber nicht gesondert mit einer Freifläche belegt.
Durch die Schließung der Tankstelle und die Umwidmung der Fläche im Bauland haben sich die Grundlagen für die vormals getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan wesentlich geändert. Da der Puffer- und Schutzbedarf zu der ehemaligen Tankstelle nicht mehr besteht, waren für die um das Grundstück Nr.: 595/2 vergrößerte Baulandfläche, neue Planungsüberlegungen anzustellen. Planungsziel der Gemeinde ist es durch die Anordnung von Hauptgebäuden parallel zur Wiener Straße (B3), zum Mitterreiter Weg und zur Winzergasse einen Immissionsschutz durch die Gebäude für die dahinterliegenden Grundstücksbereiche zu ermöglichen.
Dementsprechend wurde die als Immissionsschutz zur Tankstelle dienende hintere Baufluchtlinie aufgelassen und dadurch eine Bebauung an allen Straßenfronten ermöglicht. Eine gesonderte Regelung von Freiflächen besteht im gegenständlichen Baublock bisher nicht. Auf die Festlegung einer gesonderten freizuhaltenden Fläche innerhalb der gegenständlichen Grundflächen wurde im Sinne einer Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer im gesamten Baublock verzichtet.
In der gegenständlichen Stellungnahme wird nun gefordert, dass die vormals vorgesehen Pufferzone zur Tankstelle erhalten und in ihrer Freihaltung zusätzlich abgesichert wird. Nachdem die Grundlagen für die Festlegung einer Pufferzone in dem im Bebauungsplan vorgesehenen Ausmaß entfallen sind, erscheint es aus raumordnungsfachlicher Sicht

1. im Sinne einer Begrenzung der baulichen Nutzung des Bodens auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß und
2. im Sinne des Anstrebens einer möglichst flächensparenden, verdichteten Siedlungsstruktur

nicht zielführend die gesamte Fläche von einer Bebauung freizuhalten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher vorgeschlagen im inneren Bereich der Grundstücke eine hintere Baufluchtlinie abzugrenzen und somit einen Teilbereich der vormalig freigehaltenen Fläche, der mit den oben angeführten neuen Zielsetzungen zur Nutzung der innerörtlichen Baulandfläche vereinbar ist, von einer Bebauung auszunehmen. Zusätzlich soll geregelt werden, dass im Bereich der hinteren Baufluchtlinie keine oberirdischen Gebäude zulässig sind. Es sollen in diesem Bereich nur unterirdische Bauwerke (z. Bsp.: Tiefgarage) zugelassen werden.

ad 3: Der gegenständliche Punkt der Stellungnahme betrifft die 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes. Siehe Beschlussempfehlung zur 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Beschlussplan in der Form abgeändert zu beschließen, dass ein Teilbereich der Fläche durch eine hintere Baufluchtlinie abgegrenzt und von einer oberirdischen Bebauung freigehalten wird. Siehe Plandarstellung Beschlussplan und Ergänzung einer Besonderen Bestimmung BB5 im Verordnungstext.

2.7 Brigitte Jaffry, verfasst am 210.20.2018, eingelangt am 21.02.2018, Geschäftszahl 18-01754 (Beilage C7 der amtlichen Protokollsammlung)

Frau Jaffry führt in Ihrer Stellungnahme zum Änderungspunkt 1 folgenden Punkt an:

1. Sie spricht sich gegen die Auflassung der Baufluchtlinie von der Winzergasse zur ehemaligen Tankstelle aus.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Im Zuge der vormaligen Änderung des Bebauungsplanes wurde von einer alleinigen Nutzung der bisher gewidmeten Baulandflächen der Grundstücke Nr.: 601, 600 und 595/1 ausgegangen. Damals erfolgte die Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie parallel zur Winzergasse um eine südorientierte Gartenzone als Puffer und Immissionsschutz zu der südlich angrenzenden Tankstelle zu sichern. Die Flächen im südlichen Anschluss an die hintere Baufluchtlinie wurden damals aber nicht gesondert mit einer Freifläche belegt.
Durch die Schließung der Tankstelle und die Umwidmung der Fläche im Bauland haben sich die Grundlagen für die vormals getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan wesentlich geändert. Da der Puffer- und Schutzbedarf zu der ehemaligen Tankstelle nicht mehr besteht, waren für die um das Grundstück Nr.: 595/2 vergrößerte Baulandfläche, neue Planungsüberlegungen anzustellen. Planungsziel der Gemeinde ist es durch die Anordnung von Hauptgebäuden parallel zur Wiener Straße (B3), zum Mitterreiter Weg und zur Winzergasse einen Immissionsschutz durch die Gebäude für die dahinterliegenden Grundstücksbereiche zu ermöglichen. Dementsprechend wurde die als Immissionsschutz zur Tankstelle dienende hintere Baufluchtlinie aufgelassen und dadurch eine Bebauung an allen Straßenfronten ermöglicht. Eine gesonderte Regelung von Freiflächen besteht im gegenständlichen Bau-block bisher nicht. Auf die Festlegung einer gesonderten freizuhaltenden Fläche innerhalb der gegenständlichen Grundflächen wurde im Sinne einer Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer im gesamten Baublock verzichtet.
In der gegenständlichen Stellungnahme wird nun gefordert, dass die vormals vorgesehen Pufferzone zur Tankstelle erhalten und in ihrer Freihaltung zusätzlich abgesichert wird. Nachdem die Grundlagen für die Festlegung einer Pufferzone in dem im Bebauungsplan vorgesehenen Ausmaß entfallen sind, erscheint es aus raumordnungsfachlicher Sicht,
   1. im Sinne einer Begrenzung der baulichen Nutzung des Bodens auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß und
   2. im Sinne des Anstrebens einer möglichst flächensparenden, verdichteten Siedlungsstruktur

   nicht zielführend die gesamte Fläche von einer Bebauung freizuhalten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher vorgeschlagen im inneren Bereich der Grundstücke eine hintere Baufluchtlinie abzugrenzen und somit einen Teilbereich der vormalig freigehaltenen Fläche, der mit den oben angeführten neuen Zielsetzungen zur Nutzung der innerörtlichen Baulandfläche vereinbar ist, von einer Bebauung auszunehmen. Zusätzlich soll geregelt werden, dass im Bereich der hinteren Baufluchtlinie keine oberirdischen Gebäude zulässig sind. Es sollen in diesem Bereich nur unterirdische Bauwerke (z. Bsp.: Tiefgarage) zugelassen werden.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Beschlussplan in der Form abgeändert zu beschließen, dass ein Teilbereich der Fläche durch eine hintere Baufluchtlinie abgegrenzt und von einer oberirdischen Bebauung freigehalten wird. Siehe Plandarstellung Beschlussplan und Ergänzung einer Besonderen Bestimmung BB5 im Verordnungstext.

2.8 Mag. Werner Fleischanderl und DI Irene Kammerer vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH., verfasst am 08.02.2018, eingelangt am 09.02.2018 (Beilage C8 der amtlichen Protokollsammlung)

In der Stellungnahme werden folgende Punkte zum Änderungspunkt 2 angeführt:
1. Änderungsanlass infolge einer strukturellen Entwicklung wird laut Stellungnahme nicht ausreichend erläutert, welche Entwicklung angestrebt wird.
2. Die Festlegungen im Umgebungsbereich werden nicht berücksichtigt eine Bebauungsdichte von 45% und eine Gebäudehöhe von 9,5m sind im Umgebungsbereich nirgends zulässig.

3. Bei einer Gebäudehöhe von 9,5m ist gemäß NÖBO 2014 eine tatsächliche Höhe von 15,5m zulässig.
4. Es wird angeführt, dass gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014 eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes aufgrund der Auflassung des Betriebes durchgeführt werden müsste. Es wird angeführt, dass eine Inselwidmung von Bau-land-Kerngebiet nicht zulässig ist.
5. Das Leitziel eines möglichst geringen Verkehrsaufkommens (§1 Abs. 2 Z1 lit. e erster Spiegelstrich NÖ ROG 2014) wird durch die Möglichkeit der Errichtung eines Wohnbaus nicht berücksichtigt.
6. Wirtschaftliche Interessen von Grundeigentümern bilden keine Rechtfertigung einer Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanänderung.
7. Es wird in der Stellungnahme anschließend angeregt die Fläche von BK in BW-2WE umzuwidmen und die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes nicht durchzuführen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Der Änderungsanlass für die gegenständliche Bebauungsplanänderung ist eine wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung, die durch die Auflassung der betrieblichen Nutzung bedingt wird. Bisher waren die Festlegungen des Bebauungsplanes an die Strukturen des betrieblichen Bestandes angepasst und wurden daher nicht an den Übergang zwischen der Widmung Bauland Kerngebiet und den Strukturen des angrenzenden Bauland Wohngebietes – maximal 2 Wohneinheiten und den dort festgelegten Bestimmungen angepasst. Ziel der ggst. Änderung war daher eine Überarbeitung und Anpassung der Festlegung des Bebauungsplanes im Bereich des Bauland Kerngebietes (BK) unter Bedachtnahme auf die Festlegungen des Umgebungsbereiches, bei dem sowohl die bestehenden Bestimmungen des Bebauungsplanes als auch die unterschiedlichen Widmungsarten laut Flächenwidmungsplan, und die dadurch entstehenden unterschiedlichen Ansprüche, berücksichtigt werden sollten. Der Bebauungsplan hat seine Festlegungen auf der Grundlage des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und der darin ge-troffenen Festlegungen festzulegen. Im Zuge der gegenständlichen Änderung wird daher auf die Änderung der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung reagiert und die Bebauungsbestimmungen abgeändert.

ad 2: Im Zuge der Erläuterungen zum Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes wurde angeführt, dass bei der Änderung der Umgebungsbereich berücksichtigt wurde. Auf der gegenständlichen Änderungsfläche sind bisher folgende Bebauungsbestimmungen festgelegt: geschlossene Bebauungsweise, Bebauungsdichte von 40%, Bauklasse I, II, eine Straßenfluchtlinie mit einer Abtretungsverpflichtung im Bereich der Johann Kurz-Gasse und eine Anbauverpflichtung an die Straßenfluchtlinie im Bereich der Schulstraße und der Johann Kurz-Gasse.

Eine Anpassung an den Umgebungsbereich erfolgte durch folgende Änderungen:

- Die geschlossene Bebauungsweise wurde gestrichen und im Norden durch eine wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise ersetzt. Dadurch wird eine Anpassung an die bestehenden Bebauungsbestimmungen und den Baubestand (Bebauungsweise o,k) im Bereich des östlich angrenzenden Grundstückes durchgeführt. Es wird ermöglicht, dass an der Grundgrenze eine gekuppelte Bebauungsweise gemäß dem tatsächlich bereits beste-henden Baubestand am Nachbargrundstück rechtlich ermöglicht wird.
- Die geschlossene Bebauungsweise wurde gestrichen und im Süden durch eine einseitig offene Bebauungsweise ersetzt. Dadurch wird eine Anpassung an die bestehenden Bebauungsbestimmungen und den Baubestand im Bereich östlich angrenzenden Grundstückes (Bebauungsweise g) durchgeführt, ohne eine durchgängige geschlossene Bebauung am von der gegenständlichen Änderung betroffenen Grundstück zu ermöglichen.
- Die Bebauungsdichte wird von derzeit 40% auf 45% abgeändert. Entsprechend den Bestimmungen des §49 Abs. 4 der NÖ Bauordnung darf die Bebauungsdichte bei geschlossener Bebauungsweise auf Eckbauplätzen um bis zu 50% überschritten werden. Daher ist laut derzeitigem Rechtsstand eine Ausnutzung des Eckgrundstü-

ckes mit einer Bebauungsdichte von bis zu 60% zulässig. Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes wird die geschlossene Bebauungsweise gestrichen und durch andere Bebauungsweisen ersetzt und eine geänderte Bebauungsdichte von 45% festgelegt. Dadurch wird insgesamt die zulässige Bebauungsdichte unter Beachtung der unterschiedlichen Widmungsarten und der festgelegten Bebauungsbestimmungen im angrenzenden Bauland von sinngemäß 60% auf 45% reduziert und mit einer Abstufung an die Festlegungen in den Nachbarbereichen angeglichen.

- Gleichzeitig wird unter Berücksichtigung der angrenzenden Grundstücke die Anordnung der Baukörper auf dem Grundstück konkretisiert und genauer geregelt. Der innere Teilbereich des Grundstückes in direkter Nachbarschaft zu den benachbarten Grundstücken wird durch die Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie und einer Freifläche zukünftig von einer Bebauung vollständig freigehalten, und es wird durch die Anordnung von seitlichen Baufluchtlinien eine durchgehende Verbauung an der Schulstraße verhindert.
- Im Bereich der gegenständlichen Grundflächen ist derzeit wahlweise die Bauklasse I, II festgelegt. Der derzeit auf dem südlichen Bereich des Grundstücks bestehende Baubestand ist im Bestand höher als die festgelegte Bauklasse I, II. Eine Änderung der Bauklasse erfolgt nur im südlichen Teilbereich des Grundstückes in welchem derzeit bereits ein höherer Baubestand besteht. Im nördlichen Bereich bleibt die Bauklasse I, II unverändert.
  Aufgrund einiger vorliegender Stellungnahmen zur geplanten Erhöhung der Bauklasse ist geplant im Zuge des Beschlusses eine Abänderung der Festlegung dahingehend vorzunehmen, dass zusätzlich zur maximalen Gebäudehöhe von 9,5m der höchste Punkt des Gebäudes auf max. 14m eingeschränkt wird, um die Gesamthöhe des Gebäudes an die gesetzliche Regelung des §53a Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014 entsprechend der Bauklasse II anzugleichen.

ad 3: In der Stellungnahme wird angeführt, dass bei einer Gebäudehöhe von max. 9,5m gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung der höchste Punkt des Gebäudes 15,5m betragen kann. Aufgrund einiger vorliegender Stellungnahmen zur geplanten Erhöhung der Bauklasse ist geplant im Zuge des Beschlusses eine Abänderung der Festlegung dahingehend vorzunehmen, dass zusätzlich zur maximalen Gebäudehöhe von 9,5m der höchste Punkt des Gebäudes auf max. 14m eingeschränkt wird, um die Gesamthöhe des Gebäudes an die gesetzliche Regelung des §53a Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014 entsprechend der Bauklasse II anzugleichen.

ad 4: Bei der gegenständlichen Änderung, handelt es sich um eine Änderung des Bebauungsplanes und seiner Inhalte. Eine Änderung der Widmungsart betrifft die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes.

ad 5: Durch die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes wird die Ausnutzbarkeit der Fläche neu geregelt. Bezüglich der Nutzung der Fläche entsteht keine Veränderung im Vergleich zum Rechtsstand.

ad 6: Ziel der ggst. Änderung war daher eine Überarbeitung und Anpassung der Festlegung des Bebauungsplanes im Bereich des Bauland Kerngebietes (BK) unter Bedachtnahme auf die Festlegungen des Umgebungsbereiches, bei dem sowohl die bestehenden Bestimmungen des Bebauungsplanes als auch die unterschiedlichen Widmungsarten laut Flächenwidmungsplan, und die dadurch entstehenden unterschiedlichen Ansprüche, berücksichtigt werden sollten.

ad 7: Bei der gegenständlichen Änderung, handelt es sich um eine Änderung des Bebauungsplanes und seiner Inhalte. Eine Änderung der Widmungsart betrifft die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Beschlussplan in der Form abgeändert zu beschließen, dass im südlichen Bereich des Grundstückes der höchste

Punkt des Gebäudes durch eine Besondere Bestimmung BB4 auf 14m eingeschränkt wird. Siehe Plandarstellung Beschlussplan und Verordnungstext Beschluss.

2.9 Birgit Mather, verfasst am 9.02.2018, eingelangt am 19.02.2018, Geschäftszahl 18-01646 (Beilage C9 der amtlichen Protokollsammlung)

Frau Mather führt in Ihrer Stellungnahme folgende Punkte an:

1. Eine Änderung des Raumordnungsprogrammes gemäß NÖ ROG wäre zweckmäßig und würde die rechtlichen Voraussetzungen für eine allfällige Änderung des Bebauungsplanes schaffen. Der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes fehlen somit die Voraussetzungen.
2. Eine Berücksichtigung des Umgebungsbereiches ist nicht gegeben, weil im derzeitigen Bebauungsplan im Osten der von der Änderung betroffenen Grundstücke
   a. die Bebauungsdichte 25% festgelegt und beabsichtigt ist, mit der ggstl. Änderung die Bebauungsdichte auf 45% festzulegen,
   b. Die Bebauungshöhe mit der Bauklasse I, II also mit max. 8m festgelegt sind und beabsichtigt ist, mit der ggstl. Änderung eine Bebauungshöhe bis zu 9,5m festzulegen. Somit ergibt sich gemäß §53a Abs. 4 NÖ BO 2014 eine mögliche Höhe des Bauwerkes von bis zu 15,5m, und
   c. max.. 2 Wohneinheiten festgelegt sind und beabsichtigt ist, durch die o.a. Änderung von Bebauungsdichte, Bauhöhe und der damit im Zusammenhang stehenden Änderung der Tiefe des Bebaubaren Bereiches, die Voraussetzungen zu schaffen, um eine möglichst große Anzahl an Wohneinheiten zu errichten.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme Folgendes festgestellt werden:

ad 1: Bei der gegenständlichen Änderung, handelt es sich um eine Änderung des Bebauungsplanes und seiner Inhalte. Eine Änderung der Widmungsart betrifft die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes.

ad 2: Eine Anpassung an den Umgebungsbereich erfolgte durch folgende Änderungen:

- Die geschlossene Bebauungsweise wurde gestrichen und im Norden durch eine wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise ersetzt. Dadurch wird eine Anpassung an die bestehenden Bebauungsbestimmungen und den Baubestand (Bebauungsweise o,k) im Bereich des östlich angrenzenden Grundstückes durchgeführt. Es wird ermöglicht, dass an der Grundgrenze eine gekuppelte Bebauungsweise gemäß dem tatsächlich bereits bestehenden Baubestand am Nachbargrundstück rechtlich ermöglicht wird.
- Die geschlossene Bebauungsweise wurde gestrichen und im Süden durch eine einseitig offene Bebauungsweise ersetzt. Dadurch wird eine Anpassung an die bestehenden Bebauungsbestimmungen und den Baubestand im Bereich östlich angrenzenden Grundstückes (Bebauungsweise g) durchgeführt, ohne eine durchgängige geschlossene Bebauung am von der gegenständlichen Änderung betroffenen Grundstück zu ermöglichen.
- Die Bebauungsdichte wird von derzeit 40% auf 45% abgeändert. Entsprechend den Bestimmungen des §49 Abs. 4 der NÖ Bauordnung darf die Bebauungsdichte bei geschlossener Bebauungsweise auf Eckbauplätzen um bis zu 50% überschritten werden. Daher ist laut derzeitigem Rechtsstand eine Ausnutzung des Eckgrundstückes mit einer Bebauungsdichte von bis zu 60% zulässig. Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes wird die geschlossene Bebauungsweise gestrichen und durch andere Bebauungsweisen ersetzt und eine geänderte Bebauungsdichte von 45% festgelegt. Dadurch wird insgesamt die zulässige Bebauungsdichte unter Beachtung der unterschiedlichen Widmungsarten und der festgelegten Bebauungsbestimmungen im angrenzenden Bauland von sinngemäß 60% auf 45% reduziert und mit einer Abstufung an die Festlegungen in den Nachbarbereichen angeglichen.
- Gleichzeitig wird unter Berücksichtigung der angrenzenden Grundstücke die Anordnung der Baukörper auf dem Grundstück konkretisiert und genauer geregelt. Der innere Teilbereich des Grundstückes in direkter Nachbarschaft zu den benachbarten Grundstücken wird durch die Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie und einer Freifläche zukünftig von einer Bebauung vollständig freigehalten, und es wird durch die

Anordnung von seitlichen Baufluchtlinien eine durchgehende Verbauung an der Schulstraße verhindert.

- Im Bereich der gegenständlichen Grundflächen ist derzeit wahlweise die Bauklasse I, II festgelegt. Der derzeit auf dem südlichen Bereich des Grundstücks bestehende Baubestand ist im Bestand höher als die festgelegte Bauklasse I,II. Eine Änderung der Bauklasse erfolgt nur im südlichen Teilbereich des Grundstückes in welchem derzeit bereits ein höherer Baubestand besteht. Im nördlichen Bereich bleibt die Bauklasse I,II unverändert.
  Aufgrund einiger vorliegender Stellungnahmen zur geplanten Erhöhung der Bauklasse ist geplant im Zuge des Beschlusses eine Abänderung der Festlegung dahingehend vorzunehmen, dass zusätzlich zur maximalen Gebäudehöhe von 9,5m der höchste Punkt des Gebäudes auf max. 14m eingeschränkt wird, um die Gesamthöhe des Gebäudes an die gesetzliche Regelung des §53a Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014 entsprechend der Bauklasse II anzugleichen.

Beschlussempfehlung:
Es wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt gemäß Beschlussplan in der Form abgeändert zu beschließen, dass im südlichen Bereich des Grundstückes der höchste Punkt des Gebäudes durch eine Besondere Bestimmung BB4 auf 14m eingeschränkt wird. Siehe Plandarstellung Beschlussplan und Verordnungstext Beschluss.

3 Beschlussempfehlung
Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird abschließend empfohlen, die 11. Änderung des Bebauungsplanes in Bezug auf die Änderungspunkte 1 und 2 wie folgt abgeändert unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterungen zu beschließen:
Abänderung Änderungspunkt 1:
Ein Teilbereich der Grundfläche soll durch eine hintere Baufluchtlinie abgegrenzt und von einer oberirdischen Bebauung freigehalten werden. Siehe Plandarstellung Beschlussplan.

Gleichzeitig soll zur Sicherung der Festlegung die Besonderen Bestimmungen BB5 in den Verordnungstext aufgenommen werden, die wie folgt lautet:

BB5 – Die Errichtung von oberirdischen Nebengebäuden und Teilen von Nebengebäuden sowie oberirdischen baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, ist im Bereich der hinteren Baufluchtlinie (hinterer Bauwich) verboten. Die Errichtung von unterirdischen Bauwerken im hinteren Bauwich ist erlaubt.

Abänderung Änderungspunkt 2:

Im südlichen Bereich des Grundstückes soll zusätzlich der höchste Punkt der Bauwerke/Gebäude durch eine Besondere Bestimmung BB4 auf 14m eingeschränkt werden. Siehe Plandarstellung Beschlussplan

Gleichzeitig soll zur Sicherung der Festlegung die Besonderen Bestimmungen BBG4 in den Verordnungstext aufgenommen werden, die wie folgt lautet:

BB4 – Beschränkung des höchsten Punktes des Bauwerkes auf 14m.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt den Bebauungsplan 11. Änderung nach Erörterung der abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Beschlussempfehlung der Firma Büro Dr. Paula vom 21.03.2018, eingelangt am 21.03.2018 **(Beilage C10 der amtlichen Protokollsammlung)** mit folgender

Verordnung

I. Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Langenzersdorf (11. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Bebauungsplan geändert.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G17076/B11 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Langenzersdorf, werden abgeändert wie folgt:

Dem §13 „Besondere Bestimmungen" werden folgende Besondere Bestimmungen hinzugefügt:

BB4 – Beschränkung des höchsten Punktes des Bauwerkes auf 14m.

BB5 – Die Errichtung von oberirdischen Nebengebäuden und Teilen von Nebengebäuden sowie oberirdischen baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, ist im Bereich der hinteren Baufluchtlinie (hinterer Bauwich) verboten. Die Errichtung von unterirdischen Bauwerken im hinteren Bauwich ist erlaubt.

IV. Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser"

[Beilage C der amtlichen Protokollsammlung].

Zum Antrag sprechen:
GR. Kolfelner
Bgm. Mag. Arbesser
GGR. Mag. Korp

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

8.
BESCHLUSS ZUSCHLAGSENTSCHEIDUNG RAHMENVEREINBARUNG FÜR SIEDLUNGSWASSERBAU 2018-2021

GGR. Stindl stellt folgenden Antrag:

"Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2017 wurden die Rahmenvereinbarungen 2018 bis 2021, mit Option zur Verlängerung bis 2023, für die Siedlungswasserbaumaßnahmen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Langenzersdorf von der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH neu ausgeschrieben.

Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren durch die Firma Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH, 1200 Wien, im Namen der Marktgemeinde Langenzersdorf.

Bis zur festgelegten Abgabefrist am 15.02.2018 um 9.00 Uhr im Gemeindeamt der Marktgemeinde Langenzersdorf wurden 4 Angebote für Siedlungswasserbaumaßnahmen abgegeben. Die Angebotsöffnung fand am selben Tag um 9.17 Uhr statt und wurde in Anwesenheit einer Kommission vorgenommen.

Die Angebote wurden durch die Firma IUP geprüft und der diesbezügliche Prüfbericht ist am 27.02.2018, Geschäftszahl 18-01949, im Gemeindeamt eingelangt. Der diesbezügliche Preisspiegel wurde ebenfalls am 27.02.2018 übermittelt, mit der Geschäftszahl 18-01948 und liegt im Bauamt zur Einsichtnahme auf.

Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Held & Francke BaugesmbH, 2130 Mistelbach, für Siedlungswasserbau mit den niedrigsten Preisen als zuschlagsfähig zu werden.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf erteilt der

Firma Held & Francke BaugesmbH
Liechtensteinerstraße 8, 2130 Mistelbach

den Zuschlag für die Rahmenvereinbarung der Siedlungswasserbaumaßnahmen in Langenzersdorf für den Zeitraum 2018 bis 2021, laut Angebot vom 28.02.2018, eingelangt am 27.02.2018, Geschäftszahl 18-01949, in der Kostenrahmenhöhe von

€ 332.719,95 exkl. MwSt.

Die Kosten der Rahmenvereinbarung über den Siedlungswasserbaumaßnahmen in Langenzersdorf sind bzw. werden für den Zeitraum 2018 bis 2021 im Haushaltsansatz 1/850000 – 612000 budgetäre vorgesehen.

Zuständigkeit: Wasserausschuss GGR. Stindl"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

9.
BESCHLUSSFASSUNG ANNAHMEERKLÄRUNG NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS ABA BA 16

GGR. Stindl stellt folgenden Antrag:

"Mit Schreiben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 05.02.2018, eingelangt am 05.02.2018, GZ 18-01182, wurden der Marktgemeinde Langenzersdorf für das beantragte Projekt, ABA BA 16 Bau der Abwasserentsorgungsanlage Langenzersdorf Bauabschnitt 16, Fördermittel

aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert. Für die Rechtsverbindlichkeit der Fördermittel ist die Annahmeerklärung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11.01.2018, WWF-40189016/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Langenzersdorf, Bauabschnitt 16.

Zuständigkeit: Wasserausschuss GGR. Stindl"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

10.
BEAUFTRAGUNG DURCHFÜHRUNG AUSSCHREIBUNG STRASSENBAUPROJEKTE 2018 – GEHSTEIGSANIERUNGEN, FRIEDHOFSPLATZ UND TEILWEISE PRAUNSTRASSE

GGR. DI. Grassl stellt folgenden Antrag:

"Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 12.03.2018 wurde die Firma IUP Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH, 1200 Wien, mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Straßenbauarbeiten, Erd- und Baumeisterarbeiten einschließlich aller Lieferungen für die Gehsteigsanierungen im Gemeindegebiet Langenzersdorf, die Sanierung des Friedhofplatzes in der Dr.Ludwigstraße und die teilweise Fahrbahnsanierung der Praunstraße beauftragt.

Das diesbezügliche Leistungsverzeichnis langte am 08.03.2018, Geschäftszahl 18-02218 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Langenzersdorf ein.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Firma IUP Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH, 1200 Wien, mit der Durchführung der Ausschreibung für die Gehsteigsanierungen im Gemeindegebiet Langenzersdorf, Sanierung des Friedhofplatzes in der Dr.Ludwigstraße und teilweise Fahrbahnsanierung der Praunstaße im offenen Verfahren, im Unterschwellenbereich nach dem Billigbieterprinzip unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses, eingelangt am 08.03.2018, Geschäftszahl 18-02218."

Zuständigkeit: Straßenausschuss GGR. DI. Grassl"

Zum Antrag sprechen:
GR. Kolfelner
GR. Hofer

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

11.
BEAUFTRAGUNG UMBAUARBEITEN FF LANGENZERSDORF

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

"Der ehemalige Öllagerraum des Gemeindeamtes soll künftig seitens der Freiwilligen Feuerwehr genutzt werden. Dafür sind Sanierungsarbeiten erforderlich.

Es wurden daher folgende Angebote eingeholt:

Abbruch- und Estricharbeiten:
Firma Sailbau, Baumeister Rund GmbH. vom 11.01.2018
in Höhe von 13.501,92 inkl. MWSt.

Bodenverlegearbeiten:
Firma Bodenverlegung Dafert e.U. vom 18.12.2017
in Höhe von € 5.692,42 inkl. MWSt.

Malerarbeiten:
Maler+Bodenleger Christian Regber GmbH. vom 17.01.2018
in Höhe von € 1.432,68 inkl. MWSt.

Malerfachfirma Hermann Prezzi vom 01.03.2018
in Höhe von € 3.360,00 inkl. MWSt.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt

1. die **Firma Sailbau, Baumeister Rund GmbH.**, Krottendorfer Straße 16, 2103 Langenzersdorf, mit den Abbruch- und Estricharbeiten entsprechend dem Angebot KV11012018-II vom 11.01.2018 in der Kostenrahmenhöhe von **€ 13.501,92 inkl. MWSt.**
2. die **Firma Bodenverlegung Dafert e.U.**, Ernstbrunnerstraße 16, 2003 Leitzersdorf, mit den Bodenverlegearbeiten entsprechend dem Angebot Nr. 20170094 vom 18.12.2017 in der Kostenrahmenhöhe von **€ 5.692,42 inkl. MWSt.**
3. die **Firma Maler+Bodenleger Christian Regber GmbH.**, Johann Galler Straße 3, 2120 Wolkersdorf, mit den Malerarbeiten entsprechend dem Angebot Nr. 604633 vom 17.01.2018in der Kostenrahmenhöhe von **€ 1.432,68 inkl. MWSt.**

Ansatz: 1/163-164, überplanmäßige Ausgabe von € 20.627,02 "

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser"

Zum Antrag sprechen:
GGR. Mag. Korp

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

12.
BESCHLUSS GRUNDABTRETUNG ÖFFENTLICHES GUT MAGDALENENHOFSTRASSE

GGR. Rainer stellt folgenden Antrag:

"Mit Anzeige über die Änderung von Grundstücksgrenzen gemäß § 10 NÖ BO 2014 vom 28.11.2017 wurde seitens der Fa. ARGE Vermessung Zivilgeometer. eine Änderung von Grundstücksgrenzen eingereicht. Diese beinhaltet eine Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf und wurde mit der Geschäftszahl 17-11566 versehen.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

1. Die in der Vermessungsurkunde der Firma ARGE Vermessung Zivilgeometer vom 21.07.2017, GZ. 26167

   mit 2 bezeichnete Teilfläche im Ausmaß von 27 m^2

   wird gemäß § 12 NÖ Bauordnung 2014 abgetreten, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf (Parzelle 1679/2 - Magdalenenhofstraße) übernommen und urkundengemäß zugewiesen. Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

   Die abzutretenden Teilflächen sind im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Langenzersdorf bereits als öffentliches Gut ausgewiesen.

2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR. Rainer"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

13.
GRUNDSATZBESCHLUSS THERMISCHE SANIERUNG SENIORENWOHNHAUSANLAGE

GGR. Rainer erläutert den Sachverhalt und stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt die thermische Sanierung der Seniorenwohnhausanlage auf Basis des Konzeptes der ah3 Architekten Ziviltechniker GmbH vom 01.03.2018, eingelangt am 01.03.2018, GZ 18-02043 im Zeitraum 2018 – 2021.

Zuständigkeit: Liegenschaftsausschuss GGR. Rainer"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

14.
GRUNDSATZBESCHLUSS SANIERUNG KANAL- UND WASSERLEITUNG IN SCHIFFELN

GGR. Stindl stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt die Sanierung der Kanal- Wasserleitungen In Schiffeln im Zeitraum 2018 – 2021.

Zuständigkeit: Wasserausschuss GGR. Stindl"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

15.
GRUNDSATZBESCHLUSS SANIERUNG KANAL- UND WASSERLEITUNG LB3

GGR. Stindl erläutert den Sachverhalt und stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt die Sanierung der Kanal- und Wasserleitungen im Zeitraum 2018 - 2021 im Bereich des Projektes Ortszentrum LB3.

Zuständigkeit: Wasserausschuss GGR. Stindl"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

16.
GRUNDSATZBESCHLUSS BAHNHOFSUMBAU 2020-2021

Bgm. Mag. Arbesser erläutert den Sachverhalt und stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf stimmt dem Projekt mit Bearbeitungsstand vom 5.3.2018 (Herstellung der Barrierefreiheit der ÖBB Verkehrsstation Langenzersdorf mittels Errichtung eines neuen Personendurchgangs und 2 Lifte am Bahnsteigende Richtung Stockerau-Ortszentrum-Hauptzugang und Erneuerung des Bahnsteigdaches) sowie der Kostenübernahme gemäß Pkt.7 des Protokolls vom 5.3.2018, GZ 18-02504 in der Variante 2 grundsätzlich zu. Bei Übernahme von Teilleistungen durch die Gemeinde reduziert sich dieser Betrag anteilsmäßig. Die Umsetzung ist in den Jahren 2020/2021 vorgesehen.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

17.
BESCHLUSSFASSUNG FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR VOLONTARIATSEINSATZ

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.3.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf unterstützt den Volontariatseinsatz von Herrn **Matthieu ATGER, 2103 Haaderstraße 52 a**, im Rahmen der Organisation „VOLONTARIAT BEWEGT", gemäß Schreiben vom 19.2.2018, eingelangt am 21.2.2018, GZ 18-01727, mit einem Beitrag in der Höhe von

€ 1.000,--.

Herr Atger wird im August 2018 nach Leon, Mexiko, reisen, um dort für ein Jahr gemeinnützige Arbeit in einem Ausbildungsprojekt der Salesianer Don Bosco zu leisten.

Der Zuschuss für den Volontariatseinsatz in der Höhe von € 1.000,00 wird den Haushaltsansatz 1/411000 – 768000 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

18.
SUBVENTION FF- BALL 2018

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt der **Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf**, aufgrund des Ansuchens vom 27.02.2018, GZ 18-01934, eine Subvention in Höhe von insgesamt

€ 810,00

für den Feuerwehrball 2018.

Die Subvention an die Freiwillige Feuerwehr Langenzersdorf wird dem Haushaltsansatz 1/0601000 – 777000 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

Zum Antrag sprechen:
GGR. Mag. Korp
Bgm. Mag. Arbesser

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

19.
SUBVENTION ADVENTKUNSTMARKT 2017

Vbgm. Waygand stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt dem **Verein Lebenswertes Langenzersdorf** gemäß Ansuchen vom 07.01.2018, eingelangt am 08.01.2018, GZ 18-00192 einen Zuschuss in der Höhe von insgesamt

€ 555,00

für die Kosten der Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf beim Adventkunstmarkt 2017.

Die Subvention an den Verein Lebenswertes Langenzersdorf wird dem Haushaltsansatz 1/771000 – 7757000 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

20.
SUBVENTIONEN LANGENZERSDORFER LAUFTAGE

GGR. König stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

1) Freitag, 27.4.2018
school2run (Schulsportevent)
Organisation: Peter RATHAMMER, MA / Sunlit Actions
Bankdaten: IBAN AT073239500000927145, RAIKA, lautend auf Peter Rathammer RLNWATWWKOR

Gemäß Ansuchen von Herrn Dipl.Päd. Rathammer Peter Dieter, MA vom 23.02.2018, eingelangt am 23.02.2018, GZ 18-01894 fördert die Marktgemeinde Langenzersdorf Herrn Peter Rathammer, MA / Sunlit Actions bei der Durchführung des Schulsportevents „school2run", welcher am Freitag, dem 27.4.2018 stattfinden soll, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Betrag

in Höhe von € 3.000,--.

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Anforderung und nach Bedarf durch den Förderwerber, frühestens jedoch im März 2018.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Veranstalter, das Wappen und den Schriftzug Marktgemeinde Langenzersdorf bei allen Aussendungen und bei der Veranstaltung selbst anzubringen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen.

2) Samstag, 28.4.2018
12h von Langenzersdorf (Extremsportevent)
Organisation: Mag. Stefan TRYBUS / Sunlit Actions
Bankdaten: IBAN AT222022700300005444, BIC SSKOAT21XXX,
Sparkasse Korneuburg, lautend auf sunlit Actions - Stefan Trybus

Diese Veranstaltung wird seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf durch Realleistungen unterstützt.

3) Sonntag, 29.4.2018
Breitensport Laufevent
Organisation: Thomas RADON
Bank-Daten: IBAN AT101100010624175500, BIC BKAUATWW,
Bank Austria, lautend auf Thomas Radon

Gemäß Ansuchen vom 23.02.208 eingelangt am 23.02.2018, GZ 18-01894 fördert die Marktgemeinde Langenzersdorf Herrn Thomas Radon bei der Durchführung des Breitensport Laufevents, welcher am Sonntag, dem 29.4.2018 stattfinden soll, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Betrag

In Höhe von € 1.500,--.

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Anforderung und nach Bedarf durch den Förderwerber, frühestens jedoch im März 2017.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Veranstalter, das Wappen und den Schriftzug Marktgemeinde Langenzersdorf bei allen Aussendungen und bei der Veranstaltung selbst anzubringen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen.

Die Bedeckung des Gesamtprojekts Langenzersdorfer Lauftage (Punkte 1) – 3)) in der Höhe von € 4.500,00 ist im Haushaltsansatz 1/26900 – 757200 gegeben.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

Weiters unterstützt die Marktgemeinde Langenzersdorf die „Langenzersdorfer Lauftage" vom 27.4.2018 bis 29.4.2018 zusätzlich durch folgende Realleistungen im Wert

von insgesamt ca. € 1.200,--:

- Bereitstellung von 45 Heurigengarnituren
- Bereitstellung von 5 grünen Standln
- Bereitstellung von Müllcontainern
- Bereitstellung der Stromversorgung
- Anbringung von Plakaten auf Erdspießen und Verteilung in den Geschäften
- Anbringung eines Banners zwischen Gemeindeamt und Postgebäude
- Gratiseinschaltung in der April-Ausgabe der Gemeindenachrichten
- Personal- und Geräteeinsatz

Folgende Leistungen können seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf nicht übernommen werden:

- Straßenmarkierungen
- Gratiseinschaltung in den Monaten Jänner, Februar und März 2017 in den Gemeindenachrichten
- Unterstützung bei der Medienarbeit (Bezirkszeitungen)
- Unterstützung bei Postwurfsendungen im Bezirk
- Marketingpräsenz im Ortsgebiet durch Bereitstellung eines Banners
- Übernahme der Kosten für die Webseite „Langenzersdorfer Lauftage"
- Rettungswagen für 3 Tage
- Notarzt "

Zum Antrag sprechen:
GGR. Mag. Korp
GGR. König
Vbgm. Waygand
GR. Kolfelner

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 25 dafür, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:
16 ÖVP
4 GRÜNE / außer GR. Kolfelner
3 SPÖ
2 FPÖ

Stimmenthaltung:
1 GRÜNE / GR. Kolfelner

21.
SUBVENTION MUSEUMSVEREIN LANGENZERSDORF

GGR. Treitl stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.03.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt dem **Museumsverein Langenzersdorf** gemäß Ansuchen vom 03.11.2017, GZ 17-10647 einen Zuschuss in der Höhe von insgesamt

€ 10.500,00

für die für die Restaurierung der Heidel-Figuren im Garten des Langenzersdorf Museums.

Die Subvention an den Museumsverein Langenzersdorf wird dem Haushaltsansatz 1/0601000 – 777000 zugewiesen.

Zuständigkeit: Finanzausschuss Vbgm. Waygand"

Zum Antrag sprechen:
GR. Hofer
GGR. Mag. Korp

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

22.
VERLEIHUNG VON EHRENZEICHEN

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

" Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 26.3.2018 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Gemäß Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf vom 4.1.2018, eingelangt am 5.1.2018, GZ 18-00135, verleiht die Marktgemeinde Langenzersdorf

a)
das **GOLDENE EHRENZEICHEN der MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF** für **40 Jahre Mitgliedschaft** zur Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf

Herrn Hauptfeuerwehrmann Martin **GERM,** 2103 Langenzersdorf, Lindengasse 8, und
Herrn Brandmeister Martin **RUZICKA,** 2103 Langenzersdorf, Wiener Straße 112

b)
und das **SILBERNE EHRENZEICHEN der MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF** für **25 Jahre Mitgliedschaft** zur Freiwilligen Feuerwehr Langenzersdorf

Herrn Hauptfeuerwehrmann Alexander **BAUER,** 2103 Langenzersdorf, Haaderstraße 31.

Zuständigkeit: Bgm. Mag. Arbesser"

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um **20.45 Uhr**.

V. g. g.

Der Schriftführer: Der Bürgermeister:

(Mag. Dr. Helmut Haider) (Mag. Andreas Arbesser)

Vbgm. Josef Waygand, ÖVP: .....

GGR. Waltraud Stindl, GRÜNE: .....

GGR. Wolfgang Schleich, SPÖ: .....

GR. Friedrich Kellinger, FPÖ: .....